Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripten macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 187. **Sonntag** den 6. Juli 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, den 9. Juli 1890,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Oekonomie- und Stiftungsausschusses über Beschleußung und Pflasterung der Moltkestraße auf der Strecke zwischen der Lößniger Straße und der Bahnhofsgrenze.
II. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über Schüttung der verlängerten Elsässer Straße und der Straße E und V, sowie Zufüllung des Schleußengrabens und der Schleußenlache zwischen der Christian-, Elsässer und Waldstraße.
III. Bericht des Oekonomie- und Bauausschusses über Verbreiterung der Mahlmannstraße und Herstellung der Brandbrücke in einer Breite von 17,5 m.
IV. Bericht des Oekonomieausschusses über die Vorlage, betr. ein Abkommen mit der Gutsherrschaft Stötteritz a. Th. wegen eines Schleußenbaues zur Schaffung der Vorfluth von Stötteritz bis zur Riebeckstraße.
V. Bericht des Bauausschusses über a. Berechnung der Herstellung der Anschlußleitungen an das zur Wasserversorgung der Vororte in denselben zu legende Rohrnetz, b. Umänderung und theilweise Erneuerung der Wasserleitungsanlagen in der Nordstraße.
VI. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über a. Parcellirungsplan und Bauvorschriften für das städtische Areal zwischen der Süd-, Koch- und Hardenbergstraße; b. Parcellirungsplan und Baubestimmungen für das zwischen der Plato- und Dolzstraße und dem Gerichtswege hinter der Buchhändlerbörse gelegene und unbebaute Areal.
VII. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über: Verkauf von Straßenareal vor den Grundstücken Nr. 21, 23 und 25 der Katharinenstraße.
VIII. Bericht des Bau-, Oekonomie-, Finanz- und Verfassungsausschusses über Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Verkaufsbedingungen beim Verkaufe städtischen Bauareals.
IX. Bericht des Verfassungsausschusses über Abänderung der Vieh- und Schlachthofordnung durch Streichung der Ziffer 8 auf Zeile 10 in §. 26 Abs. 1.
X. Bericht des Verfassungs-, Finanz- und bez. Wahlausschusses über Gewährung einer transitorischen Beihilfe an einen Theil der städtischen Beamten und Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten der Rathswache, der Schutzmannschaft und der Feuerwehr.
XI. Bericht des Finanzausschusses über a. Anschaffung einer Drehbank mit Bohrvorrichtung für das Eichamt; b. Feststellung der Einheitssätze für den II. Termin der städtischen Einkommensteuer.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig hat lt. Verordnung vom 30. Mai d. J. auf Grund der Bestimmungen in Artikel I. §. 100 k, Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit §. 100 g und 100 h des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1887, bestimmt, daß für den die Stadt Leipzig und die Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig umfassenden Bezirk der Innung der Schiefer- und Ziegeldeckermeister vom 1. Juli d. J. an, Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, zu den Kosten derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit, sowie zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen worden sind, beziehungsweise unternommen werden (§§. 97, 2, 97, 3, 97a 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder.

Doch sind von dieser Beitragspflicht auf Grund §. 100 m der Gewerbeordnung befreit:

1) Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zu zählen sind;
2) Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind oder auf Grund des §. 100f zu den Kosten von gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind;
3) Gewerbetreibende, welche in ihrem Gewerbe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

Es kann jedoch auch für Arbeitgeber, welchen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung jener Einrichtungen unverhältnißmäßig erschwert wird, die Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten derselben ausgesprochen werden.

Hierauf gerichtete Anträge sind unter Angabe der Begründung derselben schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Obergeschoß, Zimmer 115, anzubringen.

Ueber Beschwerden bezüglich der Gewährung oder Versagung dieser Befreiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs endgiltig.

Leipzig, am 28. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
1648. VI. Dr. Georgi. Größel.

Bekanntmachung.

Montag, den 7. d. M., soll mit dem Schleußenneubau in **der Ulrichstraße in Leipzig-Gohlis auf deren Strecke zwischen der Leipziger und Sidonien-Straße**
begonnen werden.

In Folge dessen wird der bezeichnete Straßentheil von genanntem Tage ab auf die Dauer der Arbeiten
für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 3. Juli 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung,
die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig, ohne die Ortstheile des ehemaligen Reudnitz, Anger-Crottendorf, Eutritzsch, Gohlis, Neustadt, Neu-Schönefeld, Neu-Reudnitz, Sellerhausen, Thonberg und Volkmarsdorf bildet den selbstständigen ersten Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr **Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königsstraße 8, II.,** als Impfarzt und Herr **Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße Nr. 19,** als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — Eingang Centralstraße 2.**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 14. Mai bis einschließlich 16. Juli und vom 20. August bis einschließlich 24. September dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres auf jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1889 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten,

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle Einwohner des ersten Impfbezirks sind **berechtigt,** ihre, wie unter 4) I a und b bemerkt ist, **impfpflichtigen** Kinder im Kaisersaal der Centralhalle, hier, **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mark** oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf-, beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter II a und b **gedachten impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1890 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1890** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 14. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIb. 651. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung,
den Preis des Armenbrodes betr.

Der Preis für das von der Armenbrodbäckerei zu liefernde Brod ist von uns vom 1. laufenden Monats ab auf
10 Pfennige pro Kilo
festgesetzt worden, was den Herren Districtsvorstehern und Armenpflegern hierdurch mitgetheilt wird.

Leipzig, am 2. Juli 1890.

Das Armendirectorium.
A. R. 316. Hentschel. Artus.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier

Mittwoch, den 9. Juli 1890,
Vormittags von 9 Uhr an
eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten und dergl. mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 4. Juli 1890.

Das Armenamt.
Hentschel. Jungbähnel

Stadtbibliothek.

Zu der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Stadtbibliothek sind alle ausgeliehenen Bücher dieselbe in der Woche **vom 7. bis zum 12. Juli** an die Bibliothek **zurückzuliefern.** Neuausleihungen finden **vom 21. Juli** an statt.

Dr. Wustmann.

Bekanntmachung,
die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadttheile Leipzig-Reudnitz, Anger-Crottendorf, Thonberg, Neureudnitz, Neuschönefeld, Sellerhausen, Volkmarsdorf und Neustadt bilden den selbstständigen II. Impfbezirk. Hierfür sind die bereits früher mit der Ausübung des Impfens betrauten Aerzte verpflichtet worden, und zwar für

Reudnitz und Anger-Crottendorf
Herr Dr. med. F. E. Kohl,
Reudnitz, Leipziger Str. 2, I.,
Thonberg und Neureudnitz
Herr Dr. med. O. Tischäche,
Thonberg, Hauptstr. 4,
Neuschönefeld
Herr Dr. med. R. Hirschfeld,
Neuschönefeld, Eisenbahnstr. 68,
Sellerhausen
Herr Dr. med. F. A. Gröber,
Reudnitz, Grenzstr. 3,
Volkmarsdorf
Herr Dr. med. E. W. E. Rößler,
Volkmarsdorf, Hauptstr. 35,
Neustadt
Herr Dr. med. O. J. P. Thimann,
Neustadt, Eisenbahnstr. 65.

2) **Das Impflocal befindet sich für**
Reudnitz und Anger-Crottendorf im „Schloßkeller", Reudnitz, Chausseestr. 29,
Thonberg und Neureudnitz im Restaurant von Wiepprecht, Thonberg, Hauptstr. 11,
Neuschönefeld im Restaurant zum „Bergschlößchen", Eisenbahnstr. 26,
Sellerhausen im „Schützenhaus", Taucher Straße 6,
Volkmarsdorf im Restaurant „zu den Reichshallen", Elisabethstr. 7,
Neustadt im „Gasthof", Kirchstr. 3.

3) In den bezeichneten Localen finden die öffentlichen Impfungen von den in den genannten Stadttheilen aufhältlichen Kindern unentgeltlich statt, und zwar

in Reudnitz und Anger-Crottendorf in der Zeit vom 2. Mai bis mit 11. Juli und vom 4. bis mit 26. September dieses Jahres an jedem Freitag von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags,

in Thonberg und Neureudnitz vom 16. Mai bis mit 27. Juni und vom 12. bis mit 19. September dieses Jahres an jedem Freitag von ½3 bis ¼4 Uhr Nachmittags,

in Neuschönefeld vom 9. Juni bis mit 7. Juli und vom 15. bis mit 22. September dieses Jahres an jedem Montag von ¼4 bis ½5 Uhr Nachmittags,

in Sellerhausen vom 2. Juni bis mit 7. Juli und vom 8. bis mit 15. September dieses Jahres an jedem Montag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags,

in Volkmarsdorf vom 22. Mai bis mit 3. Juli und vom 11. bis mit 25. September dieses Jahres an jedem Donnerstag von ½3 bis ¼4 Uhr Nachmittags,

in Neustadt vom 22. Mai bis mit 3. Juli und vom 18. bis mit 25. September dieses Jahres an jedem Donnerstag von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1889 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten,

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Wieder-Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle in vorgenannten Stadttheilen wohnenden Einwohner sind **berechtigt,** ihre, wie unter 4) I a und b bemerkt ist, **impfpflichtigen** Kinder in dem Impflocale ihres jetzigen Wohnortes **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtstag und Geburtsjahr des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten **bis zu 50 Mark** oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- bez. Revisionsterminen behufs der Impfung und der Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wieder-Impfung, beziehentlich Controle der oben unter II a und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1890 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1890** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wieder-Impfung, erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 21. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIc 769. Dr. Georgi. Brauns.

Bekanntmachung,
die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadttheile Leipzig-Gohlis und Leipzig-Eutritzsch bilden den selbstständigen III. Impfbezirk. Hierfür sind die bereits früher mit der Impfung betraut gewesenen Aerzte verpflichtet worden, und zwar für

Gohlis: Herr Dr. med. Geißler,
daselbst, untere Georgstraße,
und für **Eutritzsch: Herr Dr. med. Donath,**
daselbst, Hauptstraße 1.

2) **Das Impflocal befindet sich für**
Gohlis im Restaurant zum „Waldschlößchen", Hauptstraße 23,
Eutritzsch im Gasthof zum „Helm", Hauptstraße 21.

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen der in den genannten Stadttheilen aufhältlichen Kinder unentgeltlich statt, und zwar

in Gohlis in der Zeit vom 10. Mai bis mit 12. Juli und vom 6. bis mit 20. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Sonnabend von ½3 bis ¼4 Uhr Nachmittags,

in Eutritzsch vom 17. Mai bis mit 5. Juli und vom 30. August bis mit 13. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Sonnabend von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1889 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten,

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle Einwohner der Stadtbezirke Leipzig-Gohlis und Leipzig-Eutritzsch sind **berechtigt,** ihre, wie unter 4) I a und b bemerkt ist, **impfpflichtigen** Kinder in dem Impflocale ihres derzeitigen Wohnortes **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf-, beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und der Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter II a und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1890 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1890** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w., bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, den 21. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIId 283. Dr. Georgi. Bermann.

SLUB
Wir führen Wissen.